

Anhang zur Schlussbilanz des Feuerlöschverbandes Welt, Vollerwiek, Grothusenkoog zum 31.12.2019

1. Vorbemerkungen

Der Feuerlöschverband Welt, Vollerwiek, Grothusenkoog wurde bis zum 31.12.2014 im Haushalt des Amtes Eiderstedt geführt. Ab dem 01.01.2015 ging die Aufgabe des Brandschutzes auf die Gemeinde Welt über und die Gemeinden Vollerwiek und Grothusenkoog beteiligten sich an den Kosten für den Brandschutz.

Das Vermögen ist zunächst für die Eröffnungsbilanz beim Amt Eiderstedt inventarisiert und bewertet worden. Ab dem 01.01.2015 werden die Vermögenswerte mit dem Restbuchwert bei der Gemeinde Welt bilanziert.

Zum 01.01.2016 wurde dann von den Gemeinden Welt, Vollerwiek und Grothusenkoog ein Zweckverband zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe des Feuerlöschwesens gemäß § 2 Brandschutzgesetz gegründet und gemäß des öffentlich-rechtlichen Vertrages der drei Gemeinden geht das gesamte Vermögen mit den Restbuchwerten zum 01.01.2016 in den Besitz des Feuerlöschverbandes Welt, Vollerwiek und Grothusenkoog über. Die Vorhaltung und Unterhaltung der Löschwassereinrichtungen verbleibt als Aufgabe bei den Gemeinden.

Die liquiden Mittel des Feuerlöschverbandes werden in der Eröffnungsbilanz 2016 des Feuerlöschverbandes als Forderung an das Amt aufgeführt, das Amt Eiderstedt hat eine Verbindlichkeit gegenüber dem Löschverband. Die liquiden Mittel des Feuerlöschverbandes werden ausschließlich in der Bilanz des Amtes Eiderstedt als mittelverwaltende Stelle geführt.

Das Buchungssystem bei den dem Löschverband angehörigen Gemeinden wurde zum 01.01.2014 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt.

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Gemäß § 44 (1) GemHVO-Doppik besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 52 GemHVO-Doppik beizufügen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 ist gem. § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik gegliedert.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz war nach § 55 Abs.1 GemHVO-Doppik die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, sind zur Bewertung entsprechende zeitgemäße Erfahrungswerte angesetzt worden, die wiederum um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu vermindern waren.

Die Umsetzung der Vorschriften für die Bewertung und Bilanzierung des Vermögens zum 01.01.2016 wurde im Anhang der Eröffnungsbilanz erläutert. Grundlage waren die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, die Gemeindeordnung, die GemHVO-Doppik und die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (BBewR) des Feuerlöschverbandes Welt, Vollerwiek, Grothusenkoog.

Die nach § 55 GemHVO-Doppik in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten nach § 55 Abs. 4 für die künftigen Jahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für alle ab dem 01.01.2016 neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände gilt nach § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik, dass diese mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden.

Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

Die Bewertungsmethoden haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 nicht geändert.

Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß § 56 GemHVO-Doppik

Gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz im Jahresabschluss zu korrigieren, wenn bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ergibt, dass u.a. Vermögensgegenstände zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind.

Im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 waren keine Berichtigungen der Eröffnungsbilanz erforderlich.

Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen hat sich im Haushaltsjahr 2019 von 241.243,10 € auf 228.368,43 € verringert. Dies ist auf die Abschreibungen zurückzuführen. Außerdem wurde die Abgas-Absauganlage fertiggestellt und aktiviert.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen erhöht sich im Jahr 2019 von 38.147,21 € auf 56.014,53 €. Dies liegt am Anstieg der Forderungen gegenüber dem Amt Eiderstedt.

Die Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln gemäß Zeile 44 der Finanzrechnung fließen bilanziell in die liquiden Mittel sowie in die Forderungen (liquide Mittel) gegen das Amt Eiderstedt ein.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Fehlanzeige

PASSIVA

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital untergliedert sich in Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnismrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag. Das Eigenkapital ergibt sich per Saldo aus dem Vermögen (Aktiva) zum Bilanzstichtag abzüglich des Fremdkapitals (Schulden), das aus den Passivposten „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „passive Rechnungsabgrenzung“ besteht.

Das Eigenkapital ist von 48.767,88 € auf 65.641,10 € gestiegen.

Das Eigenkapital des Feuerlöschverbandes setzt sich wie folgt zusammen:

Konto	Bezeichnung	Wert zum 31.12.2019
2010000	Allgemeine Rücklage	36.667,58 €
2020000	Sonderrücklage	0,00 €
2030000	Ergebnismrücklage	12.100,30 €
2040000	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €
2050000	Jahresüberschuss	16.873,22 €
	Summe	65.641,10 €

Die Allgemeine Rücklage ist als „Stammkapital“ anzusehen. Unter Sonderrücklagen werden nicht aufzulösende Zuweisungen und Zuschüsse ausgewiesen. Die Ergebnismrücklage ist als Verlustausgleichsfunktion für auflaufende Fehlbeträge vorgesehen. Entstehende Jahresfehlbeträge werden im Rahmen der Entscheidung der Verbandsversammlung über die Jahresabschlüsse zunächst aus der Ergebnismrücklage und dann frühestens nach 5 Jahren aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Unter vorgetragenem Jahresfehlbetrag ist die Summierung aller bisher entstandenen und noch nicht abgewickelten Jahresfehlbeträge auszuweisen. Die Position Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag bildet die Situation des abzuschließenden Haushaltsjahres entsprechend der Ergebnisrechnung ab.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 16.873,22 € ab.

Die Höchstgrenze der Ergebnismrücklage (bisher 25 %) wurde durch die Landesverordnung zur Änderung der GemHVO-Doppik vom 10.06.2016 erweitert. **Die Ergebnismrücklage soll demnach gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann abweichend die Ergebnismrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen.** Letzteres wäre in dem Feuerlöschverband zum Bilanzstichtag 31.12.2019 nicht möglich. Da im Abschluss keine Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erforderlich waren, liegt der Anteil an der allgemeinen Rücklage bei 32,99 %.

2. Sonderposten

Die Sonderposten (Zuschüsse und Zuweisungen, Beiträge sowie sonstige Sonderposten) belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 217.683,83 € und sind somit um 12.873,18 € gesunken. Dies ist auf die planmäßigen Auflösungen zurückzuführen.

3. Rückstellungen

Die Summe der Rückstellungen liegt unverändert bei 0,00 €.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag verringern sich auf 1.355,03 €, was im Wesentlichen auf sonstige Verbindlichkeiten zurückzuführen ist.

Anlagen zum Anhang

Dem Anhang sind gemäß § 51 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigelegt:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 2019 nach 2020
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften u.a.

Welt, den

Dirk Lautenschläger
-Verbandsvorsteher-